



Nr. 1
Jahrgang 2010
Januar
Erscheinungstag:
21.01.2010
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16) und Verkauf bei Post Agentur Bleul

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Gemeinderatsbeschluss

Beschluss-Nr. 34/2009

Feststellung Jahresrechnung 2008

- Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung auf Grundlage des § 88 Sächs-GemO in Verbindung mit §§ 41 ff. KomHVO die Feststellung der Jahresrechnung 2008 mit folgendem Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Solleinnahmen	Sollausgaben
2.374.929,44 €	2.374.929,44 €

Vermögenshaushalt

Solleinnahmen	Sollausgaben
525.919,50 €	525.919,50 €

Gesamthaushalt

Solleinnahmen	Sollausgaben
2.873.848,94 €	2.873.848,94 €

Zuführung Verwaltungshaushalt → Vermögenshaushalt
207.155,81 €

Zuführung Vermögenshaushalt → Verwaltungshaushalt
0,00 €

Allgemeine Rücklage (teilweise mit Zweckbindung)

Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.08
29.904,02 €	0,00 €	495.750,51 €

kumulierter Fehlbetrag zum 31.12.2008

0,00 €

Neue Haushaltsreste

Einnahmereste	Ausgabereste
164.298,00 €	307.471,73 €

- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben.
- Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht ist gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Beschlussergebnis:

Anwesenheit

Mitglieder	14 + 1
anwesend	13 + 1

Abstimmungsergebnis

Ja	14	Enthaltg.	0
Nein	0	Befang.	0

Öffentlichen Bekanntmachung

Grundsteuer 2010

Da die Haushaltssatzung der Gemeinde Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2010 noch nicht beschlossen vorliegt, sind die Abgaben im Gebiet der Gemeinde Jonsdorf vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO).

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze betragen wie im Vorjahr für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke 300 v.H. (Grundsteuer A) und für die übrigen Grundstücke 400 v.H. (Grundsteuer B).

Für alle Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für 2009 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Das gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer 2010 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beiträgen aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf das angegebene Bankkonto der Gemeinde Jonsdorf zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Steuer zu den jeweiligen Fälligkeiten vom angegebenen Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2 a in 02785 Olbersdorf einzulegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Görlitz, PF 300152, 02806 Görlitz eingeht.

Olbersdorf, den 05.01.2010

F. Müller
Amtsleiter Kämmererei

Am 15.02.2010 wird die erste Rate der Grundsteuer zur Zahlung fällig.

Sollten Sie vom Einzugsverfahren Gebrauch machen wollen, liegt dazu das Formular in der Gemeindeverwaltung bereit bzw. kann über das Internet – <http://www.olbersdorf.de/formularuebersicht.htm> – abgerufen werden.

Bankverbindung Gemeinde Jonsdorf
Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien
BLZ 850 501 00 Kto.-Nr. 3 000 018 300

Ankündigung

Landwirtschaftszählung 2010

Im Frühjahr 2010 findet in Sachsen – wie im gesamten Bundes- und EU-Gebiet – eine Landwirtschaftszählung statt. Die letzte Zählung dieser Art war im Jahr 1999. Sie besteht aus Fragekomplexen zur **Viehhaltung, Bodennutzung und Agrarstruktur** sowie zu **landwirtschaftlichen Produktionsmethoden**.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen befragt alle sächsischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße. Die Erhebungsunterlagen werden Mitte Januar an Forstbetriebe und Mitte Februar an die landwirtschaftlichen Betriebe versendet.

Die Ergebnisse dienen zur aktuellen und wahrheitsgetreuen Abbildung der Entwicklung der Landwirtschaft und der Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie ermöglichen die Darstellung des strukturellen und sozialen Wandels in der deutschen Landwirtschaft. Erstmals können auch alle Länder der Europäischen Union objektiv miteinander verglichen werden.

Die Durchführung der Landwirtschaftszählung ist durch EU-Verordnung und Bundesgesetz angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, zuletzt geändert durch Berichtigung des Anhangs V vom 24.11.2009 (ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27)
- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438, 448)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249)

Es besteht nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 Bundesstatistikgesetz der **Geheimhaltung** und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. **Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.**

Die Schiedsstelle

der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf nimmt ab 01. Februar 2010 wieder ihre Arbeit auf.



Schlichten ist besser als Richten

Im täglichen Zusammenleben kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten. Oft fällt es den Beteiligten schwer, ihre Auseinandersetzungen allein beizulegen. Es bedarf dann der Einschaltung einer unabhängigen Stelle, um die Situation zu schlichten und dadurch möglichst zu bereinigen.

In der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf gibt es aus diesem Grund eine Schiedsstelle, die Ihnen bei Streitfällen des täglichen Lebens eine schnelle, kostengünstige und kompetente Hilfestellung bietet.

Was kann die Schiedsstelle klären?

Die Schiedsstelle wird in der Regel wegen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten oder „kleiner“ Strafsachen angerufen. Diese sind zum Beispiel:

- Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten,
- private Zahlungsansprüche,
- Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre,
- Hausfriedensbruch,
- Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Das Verfahren ist schnell und unbürokratisch. Zur Verhandlung erscheinen beide Parteien, die dann Gelegenheit haben, ihre Sichtweise zu schildern. Kommt es zu einer Einigung, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben.

Was kostet das?

Die Kosten für eine Verhandlung liegen zwischen 10,00 und 50,00 Euro zuzüglich Auslagenersatz.

Friedensrichter für die Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf

Am 15. Dezember 2009 wurde **Herr Klaus-Peter Sandring** vom zuständigen Amtsgericht Zittau in das Amt des Friedensrichters für die Schiedsstelle Olbersdorf berufen. Er wurde vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf zuvor am 12. Oktober 2009 in öffentlicher Sitzung für dieses Ehrenamt für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt.

Herr Sandring hat entsprechende Lehrgänge des Bundes Deutscher Schiedsmänner absolviert und nimmt sich in einer Verhandlung Zeit, hört Ihnen genau zu und versucht, die bestehenden Spannungen abzubauen bzw. zu schlichten.

Herr Sandring unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht.

Sprechzeit der Schiedsstelle ab 1. Februar 2010

Friedensrichter: **Herr Klaus-Peter Sandring**

Sprechzeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sitz und Anschrift: Gemeindeverwaltung Olbersdorf,
Oberer Viebig 2 a, 02785 Olbersdorf
II. Stock, Zimmer Nr. 202/3,

Telefon: (0 35 83) 69 85 24
(nur während der Sprechzeit)

Außerhalb der Sprechzeit können Sie Ihr Anliegen schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Schiedsstelle“ an o. g. Anschrift übermitteln oder Ihren Kontaktwunsch mit Ihren Kontaktdaten im Hauptamt mitteilen unter:

Tel. (0 35 83) 69 85 23
Fax: (0 35 83) 69 85 13
Mail: hauptamt@olbersdorf.de

Ihr Kontaktwunsch mit Ihren Kontaktdaten wird dann an den Friedensrichter weitergeleitet.

***Zistel**
Hauptamtsleiter*